Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Pferdesportverein Oelsnitz/E." (Kurzform "PSV Oelsnitz/E.") mit dem Zusatz "e.V.".
- (2) Er erlangte seine Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister am 02.August 1990 unter dem Aktenzeichen VR 30.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Oelsnitz/Erzgebirge.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im territorial zuständigen Landes- und Kreissportbund sowie in den Sportfachverbänden, bei denen die Sportart im Verein regelmäßig ausgeübt wird. Er erkennt die jeweiligen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den aufgeführten Dachorganisationen vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Landes- und Kreissportbund und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt im Schwerpunkt durch die Ausübung des Pferdesportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Gesundheitsförderung und Leibestüchtigkeit aller Personen, insbesondere der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren,

- b) die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes,
- c) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche,
- d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportliche Wettkämpfe,
- e) die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- f) die Entwicklung und Durchführung von präventiven und integrativen Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe, z.B. nationale und internationale Jugendbegegnungen, Freizeitgestaltungen, Ferienfreizeiten und Interessenvertretungen,
- g) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene des Gemeinde und des Kreisreiterverbandes und
- h) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die Integrität und die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (4) Der Verein handelt im Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist, und tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- **(9)** Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie fördern den Verein und haben die Möglichkeit im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung die Angebote des Vereins anzunehmen. Sie haben bei Sitzungen und Mitgliederversammlungen eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht und keine Wahlberechtigung.
- (5) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- **(6)** Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

- (8) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern sie dem Verein mindestens 3 Monate angehören und ihre Beiträge satzungsgemäß gezahlt haben. Mitglieder ab 14 Jahre haben in der Mitgliederversammlung, Teilnahme- und Antragsrecht.
- (9) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen (z.B. Leistungsprüfungsordnung und ihren Durchführungsbestimmungen) der Dachorganisationen. Diese Satzungen und Ordnungen sind nicht -Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht mehr als 2 Monate nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
 - Fechtet das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei 500 €,
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied mit vollendetem 18.Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder ab 14 Jahre haben in der Mitgliederversammlung, Teilnahme- und Antragsrecht.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen der festgelegten Arbeitseinsätze jährlich, Arbeitsstunden zu erbringen.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einmalig eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Finanzordnung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die keine Dauerauftrag eingerichtet haben, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- **(6)** Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach §26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen durch den Vorstand erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang an der Stalltafel. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
 - Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der

- Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- **(6)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfungskommission und Entgegennahme des Prüfberichtes,
 - c. Wahl des erweiterten Vorstandes,
 - d. Entgegennahme des Jahres- und Finanzbericht,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung,
 - f. Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - g. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - h. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - einem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - einem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mit-

glied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtszeit die Ergänzungswahl durchführt.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und
 dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können
 jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des
 Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Alle Rechtsgeschäfte dürfen durch die Vorstandsmitglieder getätigt werden. Über die Höhe des Geschäftswertes entscheidet der erweiterte Vorstand in der Finanz- und Beitragsordnung
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- **(9)** Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand nach § 26 BGB
 - einem Jugendwart
 - einem verantwortlichen Trainer/ Übungsleiter
 - und bis zu 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Erweiterte Vorstandsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglied sind, können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein solches Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann durch den Vorstand ein neues erweitertes Vorstandsmitglieder den Rest der Amtszeit kooptiert werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand entscheidet über
 - > die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - > die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist

- > die Führung der laufenden Geschäfte
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene erweiterte Vorstandsämter können von einer Person nicht wahrgenommen werden.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle erweiterten Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig. Die Hälfte seiner Mitglieder muss anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- **(8)** Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- **(9)** Erweiterte Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren erweiterten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission für die Dauer von 4 Jahren, welche die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht prüft. Die Rechnungsprüfungskommission ist sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet eine Person aus der Kommission während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Personen durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- **(4)** Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landes- und Kreissportbund sowie aus der Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
 - Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Landes- und Kreissportbundes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Regelungen für den Verein bzw. für das Vereinsleben werden in Vereinsordnungen durch den Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erlassen. Ausgenommen die Beitragsordnung, welche nur durch die Zustimmung der Mitgliederversammlungen mit einer einfachen Mehrheit in Kraft tritt.
- (2) Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJJ in Ort beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

	. 5 .	
1.		
2.		
3.		

Oelsnitz/Erzgebirge, den TT.MM:JJJJ